

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 der *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Wahlordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Alsdorf. Zur Durchführung der Wahl wird das Wahlgebiet durch den/die Bürgermeister/in in Stimmbezirke eingeteilt.

§ 2 Landesrechtliche Vorschriften

- (1) Gem. § 27 Absatz 11 GO NRW gelten für die Wahl zum Integrationsrat die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29 Absatz 2 und 3, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entsprechend. Die übrigen wahlrechtlichen Grundsätze regelt diese Wahlordnung. Bei fehlender Regelung sind die einschlägigen Bestimmungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Briefwahl und Wahlscheine sind nach § 9 KWahlG ausdrücklich zugelassen. Für das Verfahren gelten die §§ 19 bis 23 KWahlO entsprechend.

§ 3 Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Anzahl, die zum Zeitpunkt der Festlegung des Wahltermins der allgemeinen Kommunalwahlen durch das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vorgesehen ist.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 5 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 4 sowie alle Bürger/innen der Stadt Alsdorf. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Alsdorf ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

II. Wahlorgane

§7 Wahlleiter/in

Wahlleiter/in für das Wahlgebiet ist der/die jeweilige Wahlleiter/in für die Kommunalwahlen im Stadtgebiet. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Alsdorf für die Kommunalwahlen ist auch Wahlausschuss für die Integrationsratswahl.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 9 Wahlvorstände

- (1) Die allgemeinen Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen werden gleichzeitig zu Wahlvorständen für die Durchführung der Integrationsratswahl mit Ausnahme der Auszählung berufen.
- (2) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses kann durch die für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Briefwahlvorstände erfolgen. Alternativ werden zur Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl durch den/die Bürgermeister/in ein oder mehrere separate Auszählwahlvorstände gebildet.
- (3) Jeder Auszählwahlvorstand nach Absatz 2 Satz 2 besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Aus dem Kreis der Beisitzer/innen werden ein/e Schriftführer/in und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in bestellt. Die Mitglieder der Auszählwahlvorstände werden durch den/die Bürgermeister/in berufen. Dem Auszählwahlvorstand können alle wählbaren Personen nach § 6 angehören. Im Übrigen gelten die einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen für Wahlvorstände.

III. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 10 Wahltermin, Wahlzeit

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 GO NRW findet die Integrationsratswahl am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/innen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt Alsdorf benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solcher/e nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des/der ersten Bewerbers/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter/in bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in eingereicht werden. Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom/von der Wahlleiter/in mit den in Abs. 6 genannten Merkmalen spätestens am 27. Tag vor der Wahl bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Bürgermeister/in. Gegen die Entscheidung des/der Bürgermeisters/in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der/Die Bürgermeister/in macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim/bei der Wahlleiter/in auf dem Stimmzettel.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die Wähler/in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in dem/der Bürgermeister/in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/in gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Das Verfahren bei der Stimmabgabe richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
- (2) Für die Stimmzettel der Integrationsratswahl werden separate Wahlurnen in den Wahllokalen eingesetzt, die den Anforderungen des § 36 Absatz 1 KWahlO mit Ausnahme der inneren Höhe entsprechen müssen.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Für die Auszählung sind nach § 9 dieser Wahlordnung alternativ die Briefwahlvorstände der Kommunalwahlen oder mehrere separat gebildete Auszählwahlvorstände zuständig. Das Nähere regelt der/die Wahlleiter/in.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden jeweils die für die Auszählung zuständigen Wahlvorstände.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend. Dabei findet § 45 Absatz 1 KWahlG mit

der Maßgabe Anwendung, dass im Falle eines Ausscheidens eines/r Bewerbers/in zunächst der/die benannte persönliche Vertreter/in ohne Vertretung nachrückt.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf vom 27.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Alsdorf zu wählenden Mitglieder vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13. Dezember 2023

gez.
Sonders
Bürgermeister

**Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „4 v.H.“ durch die Angabe „5 v.H.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „4 v.H.“ durch die Angabe „5 v.H.“ ersetzt.
 - c) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„für einen Spielapparat, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat) 25,00 €.“
3. § 7 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden die §§ 7 bis 11.
5. Der neue § 9 (bisher § 10) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Alsdorf eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.“

6. Der neue § 10 (bisher § 11) wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Alsdorf (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13.12.2023

gez.
Sonders
Bürgermeister

Neunte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 13.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 21. Dezember 1989, zuletzt geändert durch die Achte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 18.05.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ihren Haltern“ ersetzt durch die Wörter „den Haushaltsangehörigen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Buchst. d) und e)“ ersetzt durch die Angabe „Buchst. d), e) und f)“.
 - b) In Absatz 3 wird unter 13. folgende Nr. 14 angefügt:
„14. Alano“.
3. In § 4 Abs. 2 wird vor dem Wort „Steuerermäßigung“ die Angabe „Steuerbefreiung/“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
„(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
5. § 9 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu den §§ 9 und 10.
7. Der neue § 9 (bisher § 10) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „rechtzeitig“ die Wörter „oder unter fehlender oder falscher Angabe“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neunte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alsdorf vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13.12.2023

gez.
Sonders
Bürgermeister

**Siebte Änderung vom 13.12.2023 der
Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf
(Offene Ganztagsgrundschulen)**

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiZ) vom 03.12.2019 (GV.NRW.S.894) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende siebte Änderung der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – vom 09.07.2009, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 22.02.2023, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der
Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule – (§ 4):

Jahreseinkommen:	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2023	Elternbeitrag/Kind/Monat ab 01.08.2024
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	69 €	71 €
bis 48.000 €	100 €	103 €
bis 60.000 €	130 €	134 €
bis 72.000 €	161 €	166 €
bis 84.000 €	191 €	197 €
über 84.000 €	221 €	228 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderung vom 13.12.2023 der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 13. Dezember 2023

gez.

Sonders
Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im A 32 Bürger- und Ordnungsamt eine unbefristete Vollzeitstelle, mit einer wöchentlichen Dienst-/Arbeitszeit von 41 bzw. 39 Stunden, als

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten des Feuerschutzes
- Beschaffung und Verwaltung Feuerwehrbedarf
- Kostenersatzkalkulationen und Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten des Rettungsdienstes
- Beschaffung und Verwaltung Rettungsdienstbedarf
- Gebührenkalkulation Rettungsdienst
- Abrechnung rettungsdienstlicher Einsätze
- Ordnungsbehördliche Zwangsmaßnahmen in den Bereichen PsychKG, Infektionsschutzgesetz und Bestattungsgesetz
- Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Kampfmittelbeseitigung sowie der Einleitung und Durchführung bzw. Koordinierung aller notwendigen Maßnahmen bei Kampfmittelfunden oder konkreten Verdachtspunkten/Flächen
- Beschaffung der Ausrüstung sowie der Schutzausrüstung für den Präsenzdienst
- Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltsvoranschläge für die Produkte des gesamten Bürger- und Ordnungsamtes; Federführung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses; Planung und Bewirtschaftung der Budgets

Weitere Aufgaben:

- Bearbeitung Schiedsamt
- Bearbeitung Schöffentätigkeiten
- Bearbeitung Schornsteinfegerangelegenheiten
- Erstellung von Beratungsvorlagen für den Rat und die Ausschüsse
- Statistiken
- Außendienst; Teilnahme an Schwerpunktaktionen des Präsenzdienstes

Erwartet wird:

- erfolgreicher Bachelorabschluss Kommunalen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst),
- erfolgreich abgeschlossener Verwaltungslehrgang II (vormals Angestelltenlehrgang II),
- verantwortliche Entscheidungskompetenz in allen Handlungsbereichen des Sachgebietes,
- selbstbewusstes Auftreten,
- teamorientiertes Arbeiten,
- Verhandlungsgeschick,
- sicheres Auftreten, insbesondere auch im Umgang mit den Bürgern/innen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 bewertet, gegebenenfalls erfolgt eine tarifrechtliche Bewertung der Stelle zeitnah in der Stellenbewertungskommission der Stadt Alsdorf. Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 31.12.2023

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1035533.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Amtsleiter des A 32 Bürger- und Ordnungsamtes, Herr Frank Dohms, Tel. 02404/50274 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

gez.

Sonders

Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner) führt als größte Trägerin von Kindertageseinrichtungen/Familienzentren im Stadtgebiet zurzeit sieben Einrichtungen mit insgesamt 36 Gruppen, in denen alle Betreuungsformen – dreijährige Kinder bis zur Einschulung, unter dreijährige Kinder und Kinder mit Förderbedarf – angeboten werden.

In folgenden städtischen Einrichtungen

- Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath Straßburger Straße“
- Integratives Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath Pestalozzistraße“
- Familienzentrum Annapark
- Verbundfamilienzentrum Kellersberg
- Familienzentrum Florianstraße

sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt, für die Dauer von Beschäftigungsverboten mit sich eventuell anschließenden Elternzeiten, drei befristete Vollzeitstellen mit einem Beschäftigungsumfang von 39 Wochenarbeitsstunden sowie zwei befristete Teilzeitstellen mit unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen als

**sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher/innen, Heilpädagogen/innen,
Heilerziehungspfleger/innen, Sozialpädagogen/innen, Kindheitspädagogen/innen)
(m/w/d)**

zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung in den o. g. Berufsgruppen verfügen.

Von dem/der Bewerber/in wird ein hohes Maß an Engagement - insbesondere im Hinblick auf die U3-Betreuung und die Zusammenarbeit in großen Teams - sowie Flexibilität bzgl. der zu leistenden Arbeitsstunden erwartet.

Die Fähigkeit, sich mit dem stetig weiterentwickelnden Bildungsauftrag im Elementarbereich auseinanderzusetzen und in die Praxis umzusetzen sowie die Bereitschaft zur gruppenübergreifenden Arbeit sind unerlässlich.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst nach Entgeltgruppe S 8a TVöD (SuE).
Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 31.12.2023

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1054992.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und Kindertagespflege, Frau Isabell Klein, Tel. 02404/50423 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50-313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.
Kahlen
Erster Beigeordneter